Nur für den Dienstgebrauch! | **Dies ist ein geheimer Gegenstand. Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang | Berlin, den 31. August 1944 | 20. Ausgabe

Inhalt:

Unterwerfung von Angehörigen des Wehrmachtgefolges unter das MStGB und die WDStO; hier: Zivilpersonen, die als Strafgefangene in Wehrmachtstrafanstalten einsitzen. S. 249. — Auflösung der Kriegswehrmachtgefängnisse Wilna, Dubno in Tarnow und Lemberg. S. 249. — Wiederzuerkennung von der ehemaligen tschechoslowakischen Regierung aberkannter Mannschaftsdienstgrade. S. 250. — Verhütung von Tierseuchenverschleppungen im Reichsgebiet. S. 250. — Vorlage von Vorschlägen zur Verleihung des Ritterkreuzes und des Eichenlaubes zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes. S. 250. — Überführung der Beamten des höh. u. gehob. techn. Dienstes (K) d. R. zu den Kraftfahrparktruppenoffizieren d. R. S. 251. — Gültigkeit der Bestimmungen des »Merkblattes für die Behandlung von Ehrenfällen« für in den Truppensonderdienst übernommene Offiziere. S. 252. — Feldsonderbataillon. S. 252. — Uniformänderungen und Truppenkennzeichen. S. 252. — Gasmasken; hier: Instandsetzen beschädigter Maskenkörper. S. 253. — Ersatz für Wasserstoffbereitungstrupps. S. 253. — Versager bei Riechtöpfen. S. 253. — Technische Betriebsaufsicht; hier: Nachprüfung von Wasserstoff-, Sauerstoff-, Azetylen- usw. Flaschen und anderen ortsbeweglichen Druckgasbehältern. S. 254. — Berichtigung. S. 254. — Beilage: Veröffentlichung des Allgemeinen Heeresamts V über Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

454. Unterwerfung von Angehörigen des Wehrmachtgefolges unter das MStGB. und die WDStO.; hier: Zivilpersonen, die als Strafgefangene in Wehrmachtstrafanstalten einsitzen.

Auf Grund von § 155 MStGB. und § 1 WDStO. bestimme ich:

Alle Personen, die als Gefangene in Strafvollzugseinrichtungen der Wehrmacht verwahrt werden, sind den militärischen Strafvorschriften, besonders den Kriegsgesetzen sowie der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung unterworfen.

Der Erlaß O. K. W. vom 7. 3. 1943 $\frac{14}{810/43}$ AWA/WV (IV a) wird aufgehoben.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 20. 7. 44

$\frac{14}{7918/44}$ AWA/Ag WV 2 (III a).

Bekanntgegeben.

O. K. W., 18. 8. 44

— 54 e 40 — Truppen-Abt (Str. II).

455. Auflösung der Kriegswehrmachtgefängnisse Wilna, Dubno in Tarnow und Lemberg.

Die Kriegswehrmachtgefängnisse Wilna, Dubno in Tarnow und Lemberg sind aufgelöst. Die Abwicklungsstellen für diese Kriegswehrmachtgefängnisse befinden sich beim Wehrmachtgefängnis Bruchsal. Strafgefangene, die in diesen Gefängnissen eingesessen haben, sind dem Wehrmachtgefängnis Bruchsal zuzuführen.

O. K. W., 24. 8. 44

— 54 a 13 — Truppen-Abt (Str. I).

456. Wiederzuerkennung von der ehemaligen tschechoslowakischen Regierung aberkannter Mannschaftsdienstgrade.

I. Über die Wiederzuerkennung der von der ehemaligen tschechoslowakischen Regierung aberkannten Mannschaftsdienstgrade bei Einberufung oder auf Antrag entscheidet der Wehrbezirkskommandeur. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Wehrersatzinspekteurs einzuholen. Voraussetzung der Wiederzuerkennung ist:

a) daß der Antragsteller wehrwürdig ist oder nicht aus besonderen Gründen vom Wehrdienst ausgeschlossen ist, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und deutschstämmiger Abstammung ist,

b) daß eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gestapo vorliegt.

II. Für die Wiederherstellung des ehemaligen Offiziers- und Beamtendienstgrades sind im übrigen die Bestimmungen H. M. 1940 Nr. 476 sinngemäß anzuwenden.

O. K. W., 20. 8. 44
— 8297/44 — Wehrersatzamt/Abt E (I a).

---

457. Verhütung von Tierseuchenverschleppungen im Reichsgebiet.

Durch die verstärkte Unterbringung von Truppenteilen im Reichsgebiet hat sich die Gefahr einer Verschleppung von Tierseuchen mit den die Ernährung des deutschen Volkes bedrohenden Folgen erhöht.

Diese Gefahr wird vor allem durch den Personenverkehr begünstigt und ist seitens der Wehrmacht überall dort gegeben, wo Einheiten oder Einzelangehörige der Wehrmacht in Berührung mit Ziviltierbeständen kommen.

Diese Seuchenverschleppungsmöglichkeiten durch Wehrmachtangehörige zu verringern, muß mit allen Mitteln erstrebt werden. Daher wird befohlen:

1. Die Truppenführer — und zwar auch der motorisierten Einheiten, welche bei Einquartierungen usw. Dörfer und Gehöfte belegen — haben ihre Einheiten wiederholt auf die Gefahren einer Tierseuchenverschleppung hinzuweisen.
2. Für alle in landwirtschaftlichen Betrieben untergebrachten Wehrmachtangehörigen gelten die von den Behörden der Zivilverwaltung erlassenen Seuchenverhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ohne jede Einschränkung genau so wie die von den Wehrmachtdienststellen erlassenen entsprechenden Befehle. Verstöße dagegen sind zu ahnden.
3. Wegen Ausbruch von Tierseuchen behördlich gesperrte Ortschaften und Gehöfte sind nicht mit Mannschaften oder Pferden zu belegen.
4. Jedes Betreten gesperrter Gehöfte durch Soldaten ist verboten.
5. Pferde der Wehrmacht sind möglichst nicht in Ställen der Zivilbevölkerung, sondern in Scheunen, Schuppen und dergleichen unterzubringen. Jede Berührung mit Zivilpferden ist zu vermeiden.
6. Stallgerät und Geschirr fremder Pferde oder aus fremden Ställen sind für Wehrmachtpferde nicht zu benutzen.

O. K. W., 16. 8. 44
— 2109/44 — V In (III b).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

458. Vorlage von Vorschlägen zur Verleihung des Ritterkreuzes und des Eichenlaubes zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes.

Der Führer hat ab sofort die Vorlage von Eichenlaub- und Ritterkreuzvorschlägen für Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere, die im Kampf an der Front bis in Höhe der Gren. Btl.-Gef. Stände eingesetzt sind, auf dem Fernschreibwege genehmigt. Um Fehlverleihungen zu verhindern, kann bei diesen fernschriftlichen Vorschlägen auf eine klare Schilderung der Kampfhandlung nicht verzichtet werden.

Die Vorlage hat nach Stellungnahme durch den Div. Kdr. und Kom. Gen. zur weiteren Beschleunigung unmittelbar an O. K. H./PA/P 5 1. Staffel zu erfolgen. Gleichzeitig ist der Vorschlag (ebenfalls fernschriftlich) auf dem Dienstwege mit Stellungnahmen der Zwischenvorgesetzten vorzulegen. Die Zwischenvorgesetzten können ihre Stellungnahme außerdem fernmündlich an O. K. H./PA/P 5 1. Staffel melden.

Folgende Personalangaben bzw. Daten sind in fernschriftlichen Vorschlägen gleichzeitig zu melden:

Dienstgrad (aktiv oder d. Res.),

Vor- und Zuname,

Truppenteil und Dienststellung,

Geburtsort und -tag,

Daten der in diesem Kriege verliehenen Tapferkeitsauszeichnungen (E. K. 1. Kl., D. K. i. Gold),

Beruf bei Reservisten.

Ein schriftlicher Vorschlag mit vollen Personalangaben ist nachzureichen. Falls der fernschriftliche Vorschlag nicht zu der beantragten Auszeichnung geführt hat, erübrigt sich eine schriftliche Vorlage.

O. K. H., 15. 8. 44
— 4816/44 — PA/P 5 (a) 1. Staffel.

---

459. Überführung der Beamten des höh. u. gehob. techn. Dienstes (K) d. R. zu den Kraftfahrparktruppenoffizieren d. R.

— H. M. 1943 Nr. 612. —

Unter Aufhebung der Bestimmungen H. M. 1943 Nr. 612 tritt ab sofort für die Überführung der Beamten des höh. u. gehob. techn. Dienstes (K) d. R. zu den Kf. P. Tr. Offz. d. Res. nachstehende Regelung in Kraft.

I. Voraussetzungen für die Übernahme:

1. Volle militärische Eignung, die von der erfolgreichen Teilnahme an einem 8wöchigen Auswahl- und militärischen Ausbildungslehrgang bei der Kraftfahrparktruppenschule - Stuttgart-Vaihingen abhängig gemacht wird. Befreit hiervon sind Teilnehmer des Weltkrieges 1914/18 der Geburtsjahrgänge 1896 und älter;

2. volle Bewährung als Beamte d. R.;

3. 4 Monate Bewährung in Offz.- bzw. Beamtenplanstellen des Feldheeres, soweit Geburtsjahrgang 1904 und jünger;

4. Gesamtdienstzeit mindestens 18 Monate;

5. Führer- und einwandfreie Charaktereigenschaften;

6. Organisationsgabe, gute Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Kfz. Instandsetzungs- und Versorgungswesens.

II. Vorschlagsbestimmungen:

1. Die Vorschläge sind beschleunigt dem Gen. d. Kf. Wesens/In 12, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 4, nach Formblatt H. M. 1943 Nr. 110 S. 103/104 vorzulegen.

2. Für Beamte des höh. u. gehob. techn. Dienstes (K) d. R., deren Teilnahme an einem Lehrgang nach Abschn. I Ziff. 1 nicht erforderlich ist, sind den Vorschlägen beizufügen:

a) Nachweis über die außerdienstliche Eignung gem. Merkblatt für Offz. Nachwuchs Nr. 6 Muster 2,

b) Zeugnisabschriften gem. Abschn. III D.

3. Gen. d. Kf. Wesens/In 12 veranlaßt, soweit erforderlich,

a) Einberufung zu den unter Abschn. I Ziff. 1 vorgesehenen Lehrgängen,

b) Ersatzgestellung auf Antrag.

III. Übernahmebestimmungen:

A. Es werden bei Eignung übernommen als

1. Leutnant die Techn. Insp. (K) d. R. mit dem Rang wie ein Leutnant, wenn sie

1 Jahr 6 Monate Gesamtdienstzeit aufweisen,

2. Oberleutnant die Techn. Insp. (K) d. R. mit dem Rang wie ein Oberleutnant, wenn sie

a) 4 Jahre 6 Monate Gesamtdienstzeit aufweisen oder

b) vor dem 11. 11. 1918 in das ehemalige deutsche usw. Heer eingetreten sind oder

c) ehemalige Berufsuffz. sind mit mindestens 12jähriger Dienstzeit,

3. Hauptmann die Reg. Bauräte (K) d. R. mit dem Rang wie ein Hauptmann und die Techn. Ob. Insp. (K) d. R., wenn sie

a) 8 Jahre 6 Monate Gesamtdienstzeit aufweisen oder

b) vor dem 11. 11. 1918 in das ehemalige deutsche usw. Heer eingetreten sind oder

c) vor dem 1. 9. 1939 nach mindestens 12jähriger Dienstzeit als Portepee-Uffz. ausgeschieden sind.

Die als Hptm. zu Übernehmenden müssen die volle Eignung für eine K-Stelle besitzen.

4. Major die Reg. Bauräte (K) d. R. mit dem Rang wie ein Major und die Techn. Verw. Amtm. (K) d. R., wenn sie

a) 14 Jahre Gesamtdienstzeit aufweisen, davon 5 Jahre im militärischen Rang wie ein Hptm. bzw. Major oder

b) vor dem 11. 11. 1918 in das ehemalige deutsche usw. Heer eingetreten sind und 4 Jahre den militärischen Rang wie ein Hptm. bzw. Major besitzen.

Die als Major zu Übernehmenden müssen die volle Eignung für eine B-Stelle besitzen.

B. Soweit Beamte die geforderten Gesamtdienstzeiten für die ranggleiche Übernahme nicht aufweisen, werden sie mit dem Dienstgrad übernommen, der ihrer Dienstzeit entspricht.

C. Die Rangdienstalterteilung erfolgt in Anlehnung an die aktiven Offiziere der Kraftfahrparktruppe unter Berücksichtigung der Grundsätze für Reserveoffiziere.

D. Die geforderten Gesamtdienstzeiten verringern sich bei Beamten d. R., soweit sie mit Erfolg abgelegt haben

1. die Dipl. Hauptprüfung an einer deutschen Techn. Hochschule (oder eine gleichzuachtende akademische Prüfung) um 3 Jahre 4 Monate,

2. die Abschlußprüfung an einer in der Reichsliste eingetragenen Fachschule (HTL) um 2 Jahre.

E. Für die bisher gem. H. M. 1943 Nr. 612 zu den Kf. P. Tr. Offz. übergeführten Ergänzungsbeamten (K) sind vorstehende Übernahmebestimmungen anzuwenden, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen (Abschn. I) erfüllen. Von den Truppenteilen sind entsprechende Anträge gem. Abschn. II vorzulegen.

O. K. H., 16. 8. 44
— 799/44 — PA/Ag P 6/10. Abt. (I).

---

460. Gültigkeit der Bestimmungen des »Merkblattes für die Behandlung von Ehrenfällen« für in den Truppensonderdienst übernommene Offiziere.

In den »TSD« übernommene Offiziere sind bei Ehrverstößen mit dem Tage der Bekanntgabe ihrer Übernahme in das TSD-Offizierkorps den Bestimmungen des »Merkblattes für die Behandlung von Ehrenfällen von Offizieren« (O. K. H./HPA Nr. 2500/44 geh. Ag. P 2/Chefgr. vom 1 3. 1944) unterworfen. Hierüber sind alle Offiziere im TSD bei ihrer Übernahme zu belehren.

Die Bestimmungen gelten nicht für Heeresbeamte.

Die Kommandeure und Dienststellenleiter sind verantwortlich, daß den in den TSD übernommenen Offizieren nachstehende grundsätzliche Erziehungsverfügungen nachträglich zur Kenntnis gegeben werden.

O. K. H./Gen. Feldm. Keitel/Ag P 2/1. Abt. Az. 21 Nr. 510/42 g. Kdos. vom 3. 2. 43.
Lebenshaltung des Offiziers.

O. K. H./HPA/Ag P 2/Chefgr. Nr. 41/43 g. Kdos. vom 16. 8. 43.
Korruptionsfälle.

O. K. H./HPA/Ag P 2 Nr. 5700/43 g vom 27. 4. 43.
Belehrungsfälle.

O. K. H./HPA/Ag P 2/Chefgr. Az. 21 Nr. 3900/43 g vom 29. 3. 43.
Haltung des Offiziers im Heimatkriegsgebiet.

O. K. H./Ag P 2/1. Abt. Nr. 5190/42 Az. 14 a vom 30. 7. 42.
Waffenmißbrauch in Trunkenheit.

O. K. H./HPA/Ag P 2 Nr. 9777/43 g vom 20. 10. 43.
Verhalten von Vorgesetzten bei Alkoholmißbrauch Untergebener.

O. K. H./H Wes Abt b. Gen. zbV. O. K. H. Nr. 2500/42 PA (2) I a Az. 14 Nr. 6190/42 vom 22. 5. 42.
Inneres Gefüge der Truppe.

O. K. H./HPA/Ag P 2/1. Abt. Az. 21 Nr. 11751/42 g vom 31. 10. 42.
Einstellung des Offiziers zum Judentum.

O. K. H./HPA/Ag P 2/Chefgr. Nr. 3730/43 g vom 23. 3. 43.
Aufwartung für Offiziere.

O. K. H./HPA/Ag P 2/Chefgr. Nr. 250/41 Az. 21 Geheim vom 5. 1. 44.
Zersetzung der Wehrkraft (Heimtücke).

O. K. H./HPA Nr. 5900/44 Ag P 2/Chefgr. vom 20. 5. 44.
Selbstverstümmelung, Feigheit, Selbstmord.

O. K. H., 21. 8. 44
— 8054/44 — PA/Ag P 2/3. Abt S (1).

---

461. Feldsonderbataillon.

Da die erfolgte Androhung der Versetzung zum Feldsonderbataillon bei einer nachfolgenden Disziplinarbestrafung häufig übersehen wird, ist es notwendig, die Androhung der Versetzung in der Bemerkungsspalte der Strafliste zu der letzten Disziplinarstrafe zu vermerken.

Die Bestimmungen über das Feldsonderbataillon (H. M. 1942 Nr. 146) sind daher unter C II 1 b handschriftlich durch folgenden Satz 3 zu ergänzen:

> In der Bemerkungsspalte der Strafliste ist zu der letzten Disziplinarstrafe zu vermerken: »Verwarnt (Versetzung z. Feldsonderbatl. angedroht).«

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 8. 44
— B 54 g 11 — Truppen-Abt (Str. III).

---

462. Uniformänderungen und Truppenkennzeichen.

In den Bestimmungen für Uniformänderungen — H. V. Bl. 1944 Teil B S. 138 Nr. 216 ist der gesamte Abschn. b zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

»b) Änderung der Laufbahnfarbe für Offz. (W), Fz.- und Waffenmeisterpersonal sowie der Waffenfarbe für H. Frw. Schulen und H. Wffm. Schulen, Fz. Dienststellen und -Einheiten.

1. Die Laufbahnfarbe der Offiziere (W) einschl. Generale (W), der Feuerwerker, Soldaten im Frw.-Dienst, Schirrmeister (Fz), Waffenfeldwebel und Soldaten i. W. wird in »orange« geändert. Die bis-

herigen Sonderlaufbahnabzeichen bleiben unverändert.

2. Die Soldaten der Fz.-Dienststellen und -Einheiten sowie der H. Frw.- und H. Wffm. Schulen erhalten die Waffenfarbe »orange«, ausgenommen Truppen-, San,-, Vet.-Offiziere, Offiziere der Kraftfahrparktruppe und des Truppensonderdienstes, die ihre bisherige Waffen- bzw. Laufbahnfarbe tragen. Bei den Heeresfeuerwerker- und H. Waffenmeisterschulen tragen Truppenoffiziere (an Stelle der Nummer des Truppenteils) sowie Unteroffiziere und Mannschaften das Abzeichen der Schule nach den gegebenen Bestimmungen.

3. Die Soldaten der Fz.-Dienststellen und -Einheiten — ausgenommen Soldaten nach vorstehender Ziff. 1 sowie Truppen-, San.-, Vet.-Offiziere, Offiziere der Kraftfahrparktruppe und des Truppensonderdienstes — tragen aufschiebbare Schlaufen zu den Schulterklappen mit den Buchstaben »Fz« in lateinischer Blockschrift ohne Nr.

4. Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie muß bis spätestens 31. 12. 1944 durchgeführt sein.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 8. 44
— 1133/44 g — AHA/Stab I b/Bkl. (2, 1).

---

463. Gasmasken; hier: Instandsetzung beschädigter Maskenkörper.

Durch Hinzufügung von Reparaturgummi, Gummilösung, Sandpapier und Schere zum Satz Gasschutzvorrat (Ht. V. Bl. 1944 Nr. 227) (die der Truppe nach Maßgabe der Bestände zugeführt werden), ist der G. U. in der Lage, Instandsetzungen am Maskenkörper, der an Knickstellen sowie durch Scheuerwirkung, Beschädigungen usw. undicht werden kann, vorzunehmen.

Die Instandsetzung geschieht auf folgende Weise:

Die abzudichtende Stelle wird auf der Innenseite der Gasmaske mit Sandpapier gleichmäßig angerauht und sorgfältig von Staub befreit. Nachdem auf diese Weise die Schadenstelle voll sichtbar gemacht worden ist, wird eine Reparaturplatte ohne Gewebeeinlage so zugeschnitten, daß sie die Schadenstelle am gesamten Umfang um mindestens 1 cm (bei größeren Beschädigungen noch reichlicher) überdeckt und ebenfalls angerauht. Die angerauhten Stellen an Maske und Reparaturflicken werden mit Gummilösung bestrichen und mindestens ¼ Stunde trocknen lassen. Dann wird nachgestrichen und nochmals dieselbe Zeit getrocknet. Darauf wird der Flicken auf die beschädigte Stelle geklebt und mit dem Daumen oder Handballen längere Zeit fest angepreßt.

Bei größeren Beschädigungen des Maskenkörpers von etwa 0,5 cm aufwärts ist die Schadenstelle auch außen zu überkleben. Dabei ist bei der Gasmaske 30 darauf zu achten, daß der Stoff des Maskenkörpers trocken und fettfrei ist. Die Instandsetzung erfolgt auf die gleiche Weise wie bei der Innenseite beschrieben, nur ist bei Instandsetzungen an der Außenseite die Reparaturplatte mit Gewebeeinlage zu verwenden. Anschließend ist durch eine Gasraumprüfung die Gasdichtigkeit der instand gesetzten Gasmaske festzustellen.

Bei der Instandsetzung kann es sich jedoch nur um gröbere, mit bloßem Auge erkennbare Schäden handeln. Wenn die Undichtigkeiten so gering sind, daß sie mit dem bloßen Auge nicht wahrnehmbar sind, sind die betr. Gasmasken beim zuständigen Heereszeugamt oder Gerätpark umzutauschen.

H. Dv. 488/2 Ziff. 495 und H. Dv. 488/5 Ziff. 337 und 526 sind durch folgenden handschriftlichen Zusatz zu ergänzen:

»d) Klebearbeiten an undichten Stellen des Maskenkörpers mit den dem Satz Gasschutzvorrat beigegebenen Reparaturplatten und Gummilösung.«

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 8. 44
$\frac{83\ a/s\ 60/70}{6709/44}$ In 9 (V b).

---

464. Ersatz für Wasserstoffbereitungstrupps.

Als Ersatztruppenteil für Wasserstoffbereitungstrupps wird 4./A. L. R. (mot) 3 beim Kdo. Art. Schule II, Groß-Born (W. Kdo. II), bestimmt.

Ersatz für Wasserstoffbereitungstrupps ist a. d. D. über Gen d Art beim Chef Gen St d H anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 8. 44
— 89 — Ag Art/In 4 (AV I c).

---

465. Versager bei Riechtöpfen.

Gezündete Riechtöpfe, die nach Anreißen des Zündröhrchens sich als Versager herausstellen, sind frühestens nach 5 Minuten aufzunehmen und auf nachstehende Weise zu zünden:

Der Deckel des Riechtopfes, kenntlich an der Aufschrift »Abstand mindestens 10 m«, ist durch Anheben mit einem Werkzeug (Schraubenzieher oder Nagel) abzuheben. Der dann sichtbare Heizsatz — ein graues Pulver — wird etwas aufgelockert und mit einem Streichholz oder Feuerzeug zum Glimmen gebracht.

Sobald der Heizsatz an einer Stelle zu glimmen begonnen hat, ist der Deckel sofort wieder so fest einzusetzen, daß die sich entwickelnden Gase ihn nicht herauschleudern können. Das Einsetzen des Deckels muß in 10 Sekunden beendet sein, da dann die Kampfstoffentwicklung beginnt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 7. 44
$\frac{83\,r}{9129/44}$ In 9 (Vb).

---

466. Technische Betriebsaufsicht; hier: Nachprüfung von Wasserstoff-, Sauerstoff-, Azetylen- usw. Flaschen und anderen ortsbeweglichen Druckgasbehältern.

(1) Von Heeresdienststellen dürfen ortsbewegliche, geschlossene Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase nur dann gefüllt werden, wenn die in Abs. (2) angegebenen Prüfungsfristen noch nicht verstrichen sind. Behälter, deren Prüfungsfrist abgelaufen ist, sind von den heereseigenen Füllstellen den Füllwerken der Industrie zur Veranlassung der nach den Bestimmungen der Druckgasverordnung vorgeschriebenen Nachprüfung zuzuleiten. Der Tag der zuletzt durchgeführten Prüfung ist aus dem auf den Behältern eingeschlagenen Prüfdatum zu ersehen.

(2) Seit dem Tage der letzten Prüfung dürfen keine längeren Fristen verstrichen sein als:

2 Jahre bei Behältern für Leuchtgas (Stadtgas, Ferngas, Kokereigas), Methan und Klärgas.

3 Jahre bei Behältern für Chlor, Chlorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Chlorkohlenoxyd, Stickstofftetroxyd, schweflige Säure, Borfluorid, Fuman und bei allen Behältern aus Leichtmetallen.

5 Jahre bei befahrbaren Fahrzeugbehältern für Chlor und schweflige Säure.

10 Jahre bei Behältern für die verflüssigten Treibgase (verflüssigte Kohlenwasserstoffe) mit einem Prüfdruck bis zu 50 kg/cm² und für verflüssigtes Propan mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg.

8 Jahre bei allen übrigen Behältern für verdichtete und verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Azetylen und Ammoniak.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 8. 44
— 55 h 32. 24. 08 — In 11/TBA b 3.

---

467. Berichtigung.

In Ziffer 2 der H. M. 1941 Nr. 412 (Einsatzbeschädigte versehrte Offiziere) ist hinter »Entlassung« einzufügen:

»wegen Dienstunfähigkeit«.

O. K. H., 18. 8. 44
— 1237/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (I a).